

OFFER & PARTNER KG
RECHTSANWÄLTE**KOPIE****DR. WOLFGANG OFFER**
DR. STEFAN OFFER

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Agrargemeinschaften
zHd Herrn Thomas Eller
Heiligeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

6020 INNSBRUCK Museumstraße 16/II
Telefon (0512) 582833 Fax (0512) 570484
office@kanzlei-offer.at

Bankverbindungen:
Geschäftskonto: Konto-Nr. 609.800
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)

Treuhandkonto: Konto-Nr. 100.609.800
Raiffeisen Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)
UID-Nr.: ATU 43905609

PERSÖNLICH übergeben!

Innsbruck, am 25. Mai 2012
Dr.St.O./Sa

Betrifft: **Agrargemeinschaft Feldernalpe**
Jahresabrechnung 2010, 2011 und Jahresvoranschlag 2012

Sehr Geehrte, sehr geehrter Herr Eller!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir im Namen und Auftrage unserer Mandantschaft, der Agrargemeinschaft Feldernalpe, nachstehende Unterlagen im Original zu Ihrer weiteren Verwendung zu übermitteln:

- a) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2010 bis 31.12.2010;
- b) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2011 bis 31.12.2011;
- c) Voranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012;

Im Zusammenhang mit der im Gesetz vorgesehenen und erforderlichen Zustimmung des Gemeindevertreters weise ich daraufhin, dass es mehrere Gespräche/Abklärungen zwischen den Vertretern der Agrargemeinschaft Feldernalpe und den Vertretern des so genannten Agrarausschusses der Gemeinde Mieming gegeben hat, wobei zuletzt eine gänzliche Übereinstimmung der einzelnen Buchungen erzielt werden konnte.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Positionen/Buchungen und Zahlen weise ich ausdrücklich daraufhin, dass die in den vorliegenden Unterlagen vorgenommenen Buchungen bzw. Zahlenwerke **keinerlei Anerkenntnis bzw. Präjudiz** insbesondere für die Zukunft darstellt.

Die gegenständlichen Rechnungsabschlüsse bzw. der Voranschlag 2012 wurde seitens der Agrargemeinschaft Feldernalpe bei der **Ausschusssitzung am 24.05.2012** genehmigt, zu welcher Ausschusssitzung der gemäß § 35 Abs. 7 TFLG bestellte Gemeindevertreter ordnungsgemäß geladen war und ist der Gemeindevertreter bei dieser Ausschusssitzung am 24.05.2012 auch anwesend gewesen.

Eine Zustimmung oder Ablehnung anlässlich dieser Beschlussfassung der Agrargemeinschaft durch den bestellten Gemeindevertreter (wie dies gesetzlich vorgesehen ist und auch im Leitfaden der Landwirtschaftskammer Tirol erörtert ist „*Diese Zustimmung wird vom anwesenden Gemeindevertreter bereits im Rahmen des Organbeschlusses ausgesprochen*“) ist nicht erfolgt, weil von Seiten der Gemeinde Mieming die Frage der Zustimmung zu diesen Jahresabrechnungen bzw. -voranschlägen offensichtlich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung behandelt bzw. beschlossen werden soll, was jedoch nach Auffassung der Agrargemeinschaft Feldernalpe in den gesetzlichen Bestimmungen des TFLG keine Deckung findet. Diesbezüglich wird auch ausdrücklich auf das Merkblatt für die Gemeinden Tirols Nr. 38/November 2010 verwiesen, wonach die Organe der Gemeinde, denen das Einsichtsrecht zukommt, lediglich der nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 entsandte Vertreter der Gemeinde und der Bürgermeister selbst ist. Sonstigen Gemeindeorganen, wie dem Gemeinderat oder dem Prüfungsausschuss kommt kein Einsichtsrecht zu.

Aufgrund dieser Tatsache konnte daher bisher die schriftliche Zustimmung des Gemeindevertreters auf den übermittelten Abrechnungsformularen nicht eingeholt werden, obwohl nach mehreren Besprechungen inhaltlich eine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Eine diesbezügliche Verzögerung fällt daher nicht in die Sphäre der Agrargemeinschaft Feldernalpe.

Ich ersuche höflich, mich von den weiteren Veranlassungen in Kenntnis zu setzen, insbesondere ob von Seiten des zuständigen Gemeindevertreters die noch ausstehende Zustimmung innerhalb angemessener Frist übermittelt wird.

Sollten noch weitere Veranlassungen seitens der Agrargemeinschaft Feldernalpe erforderlich sein, so ersuche ich höflich um diesbezügliche Mitteilung.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Stefan Offer)

OFFER & PARTNER KG
RECHTSANWÄLTE

DR. WOLFGANG OFFER
DR. STEFAN OFFER

An den
Bürgermeister der Gemeinde Mieming
Herrn Dr. Franz Dengg
Obermieming 175
6414 Mieming

6020 INNSBRUCK Museumstraße 16/II
Telefon (0512) 582833 Fax (0512) 570484
office@kanzlei-offer.at

Bankverbindungen:
Geschäftskonto: Konto-Nr. 609.800
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)

Treuhandkonto: Konto-Nr. 100.609.800
Raiffeisen Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)
UID-Nr.: ATU 43905609

EINSCHREIBEN

Innsbruck, am 25. Mai 2012
Dr.St.O./Sa

Betrifft: **Agrargemeinschaft Feldernalpe**
wegen: Rechnungsabschlüsse 2010/2011 und Jahres-
voranschlag 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Franz!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir im Namen und Auftrage unserer Mandantschaft, der Agrargemeinschaft Feldernalpe, nachstehendes unpräjudiziell mitzuteilen:

Mit Schreiben unserer Kanzlei vom 25.05.2012 wurden die Jahresabrechnungen des Wirtschaftsjahres 2010 und 2011 sowie der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2012 an das Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Agrargemeinschaften) zwecks Fristwahrung übermittelt, weil zur rechtzeitigen Vorlage von der Behörde eine Frist bis letztmalig 25.05.2012 gesetzt wurde.

Anlässlich der diesbezüglichen Beschlussfassung des Ausschusses der Agrargemeinschaft am 24.05.2012 halte ich fest, dass der ordnungsgemäß geladene und anwesende Gemeindevertreter keine verbindliche Erklärung für die Gemeinde abgeben wollte, weil diese Angelegenheit offensichtlich im Rahmen des Gemeinderates besprochen bzw. beschlossen werden soll.

Ich übermittle anbei nachstehende Unterlagen in Fotokopie, welche Unterlagen im Original an das Amt der Tiroler Landesregierung (Agrargemeinschaften) übermittelt wurden:

- a) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2010 bis 31.12.2010;
- b) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2011 bis 31.12.2011;
- c) Voranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012;

Ich erlaube mir ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die darin vorgenommenen Buchungen bzw. Zahlen **keinerlei Anerkenntnis bzw. Präjudiz**, insbesondere für die Zukunft darstellen und erlaube ich mir hinsichtlich folgender Positionen auf nachstehendes hinzuweisen:

Nr. 12 - Verwaltung/Personalaufwand:

Um ein diesbezügliches Einvernehmen mit der Gemeinde und damit einen wirksamen Jahresabschluss bewerkstelligen zu können, wurde von der Agrargemeinschaft in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 in Anlehnung an die Vorjahre ein geringer Pauschalbetrag für die Verwaltung Personalaufwand aufgenommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung (Agrargemeinschaften) vom 11.03.2010 unter diese Position beispielsweise auch die Entschädigung des Arbeitsaufwandes der Organe, einer Sekretärin, etc. fallen. Aus diesem Grund werden bereits für das Wirtschaftsjahr 2012 entsprechende Aufzeichnungen geführt werden, sodass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Position künftighin einen erheblich höheren Betrag ausmachen wird, zu deren Verrechnung die Agrargemeinschaft auch gesetzlich berechtigt ist.

Auch diesbezüglich wird beispielsweise auf das Merkblatt für die Gemeinden Tirols (November 2010) verwiesen, wonach die Agrargemeinschaft Abzüge für tatsächlich geleisteten Aufwand für die Verwaltung des Substanzwertes geltend machen kann, was auch für andere Aufwandskosten gilt, die bei der Agrargemeinschaft für die Verwaltung des Substanzwertes angefallen sind.

Für das Jahr 2012 wird daher eine Abrechnung dieser Verwaltungsposition nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.

Nr. 39 - Jagdpacht:

Im Hinblick auf die nunmehr vorliegende Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 19.03.2012, Zl. OAS.1.110029-OAS/12 (Agrargemeinschaft Pflach) wird darauf hingewiesen, dass gemäß dieser Entscheidung *ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht nicht gleichzusetzen ist mit den aus diesem Eigentum erfließenden Befugnissen, zu denen das Jagdrecht gehört. Somit geht es bei der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes nicht um die Verpachtung eines Anteilsrechtes. Seit dem maßgeblichen Erkenntnis des VfGH, VFSlg. 1712/1948 ist klargestellt, dass das Jagdrecht als ein Ausfluss des Eigentumsrechtes an Grund und Boden zu betrachten ist, somit **als Privatrecht**, das eine im Grundeigentum selbst liegende Befugnis oder als eine mit dem Grundeigentum verbundene, selbständige Reallast darstellt.*

Daraus ergibt sich wiederum eindeutig, dass es sich bei den Einnahmen resultierend aus der Jagdpacht um kein Anteilsrecht handelt, sondern auf dieses Privatrecht bzw. privatrechtliche Vermögenrecht die Bestimmungen und Voraussetzungen der Ersitzung anzuwenden sind.

Wie bereits in den anhängigen Regulierungsverfahren geltend gemacht, vertritt die Agrargemeinschaft Feldernalpe die Auffassung, dass derartige Substanznutzungen, wie der Jagdpacht von der Agrargemeinschaft ersessen worden sind, zumal diese Einnahmen bereits über die erforderliche Ersitzungsdauer hinweg von der Agrargemeinschaft im guten Glauben vereinahmt worden sind. Diese Frage wird in einem gesonderten Verfahren abzuklären sein, sodass die in den beiliegenden Jahresabschlüssen vorgenommene Aufteilung des Jagdpachtes in Rechnungskreis II keine verbindliche Zuordnung insbesondere für die Zukunft darstellt und müssen daher diesbezügliche Rückforderungsansprüche vorbehalten bleiben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Jagderlöses eine genaue widmungsgemäße Verwendung im rechtskräftigen Regulierungsplan vom 02.05.1992 normiert ist, wonach dieser Erlös zur Instandhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Anlagen zu verwenden ist, sodass auch aus diesem Grunde eine Entnahme der Jagderlöse durch die Gemeinde nicht möglich sein wird.

Im Namen und Auftrage der Agrargemeinschaft Obermieming wird nunmehr höflich ersucht, die - für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche - Zustimmung seitens des Gemeindevertreters für die übermittelten Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sowie für den Voranschlag

2012 abzugeben und dies der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung mitzuteilen.

Ich danke und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Stefan Offer)

